

§ 13 NW_28343 (Nordrhein-Westfalen) — Geltungsdauer, Kündigung

Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung über die Bildung einer Flussgebietsgemeinschaft Weser (FGG Weser) – in der Flussgebietseinheit Weser

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Diese Vereinbarung gilt für unbestimmte Zeit.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 5 Jahren gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals zulässig zum 31. Dezember 2009.
- (3) Bei Kündigung dieser Vereinbarung durch einen Vertragspartner bleibt die Vereinbarung mit den übrigen Vertragspartnern bestehen. Den Finanzierungsanteil des durch die Kündigung ausscheidenden Vertragspartners übernehmen die verbleibenden Vertragspartner entsprechend dem Schlüssel nach § 11.
- (4) Für den Fall der Auflösung der Flussgebietsgemeinschaft Weser wird eine Aufteilung des unkündbaren Personals der Geschäftsstelle auf die Länder angestrebt. Die Länder werden sich in diesem Falle rechtzeitig um die Beschaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zur anteilmäßigen Übernahme des Personals bemühen.
- (5) Die gemeinsam beschafften Sachen verbleiben dem Land Niedersachsen, das den anderen Ländern den Restwert anteilig erstattet.

Zitiervorschlag: § 13 NW_28343 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_28343/13